



12.02.2025

Nummer 5

INHALT

SEITE

ALE Niederbayern

- Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes Dorferneuerung Donauwetzdorf II, Gemeinde Thyrnau, Lkr. Passau 24

Vollzug der Baugesetze

- Antrag von Christian Oberneder, Bergholzstraße 8 , 94124 Büchlberg auf Baugenehmigung zum Errichtung von sieben Kettenhäusern mit Garage; hier: Verlängerung der Baugenehmigung, Untersölden 7 – 7f, auf Flur-Nr. 234 der Gemarkung Grubweg. 25

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2025

27

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts der Stadt Passau (PA-KVR) vom 30.01.2025

29

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Passau „Klinikum Passau“

31

■ Bekanntmachung einer Auslegung

Dorferneuerung Donauwetzdorf II
Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 14.01.2025 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau, vor dem Zimmer 206 in der II. Etage, vom 11.03.2025 mit 25.03.2025 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).

Passau, 12.02.2025

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Christian Oberneder, Bergholzstraße 8 , 94124 Büchlberg auf Baugenehmigung zum Errichtung von sieben Kettenhäusern mit Garage; hier: Verlängerung der Baugenehmigung, Untersölden 7 – 7f, auf Flur-Nr. 234 der Gemarkung Grubweg.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 30.01.2025 (BA-Nr. VL-401-2024) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung für o. g. Vorhaben vom 30.01.2015, VE-586-2014, **wird bis zum 30.01.2029 verlängert.**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-466).**

Passau, den 30.01.2025

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Passau folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Passau für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	218.310.007
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	42.906.019

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des städt. Eigenbetriebes „Klinikum Passau“ schließt:

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	284.986.888
in den Aufwendungen mit	€	299.478.166
somit Fehlbetrag	€	14.491.278
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	59.415.675

§ 2

Im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

a) bei der Stadt Passau auf	€	0
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	20.000.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bzw. in den Vermögensplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	6.035.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	6.000.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der Stadt Passau auf	€	10.000.000
b) beim städt. Eigenbetrieb Klinikum auf festgesetzt.	€	10.000.000

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts und der Vermögenspläne dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden in einer gesonderten Satzung der Stadt Passau („Hebesatzsatzung“) wie folgt für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre festgesetzt:

a) Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	300 v.H.
b) Grundsteuer B (für die Grundstücke)	375 v.H.
c) Gewerbesteuer	400 v.H.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 28.01.2025 (RNB-12.KR-1512.262-1-16-12) die genehmigungspflichtigen Teile der vorgelegten Haushaltssatzung der Stadt Passau genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt Passau wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Kämmerei der Stadt Passau, 94032 Passau, Rathausplatz 3 (Neues Rathaus), Zimmer 327, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 30. Januar 2025
STADT PASSAU

Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen
Kommunalverfassungsrechts der Stadt Passau
(PA-KVR)**

vom 30.01.2025

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts der Stadt Passau (PA-KVR) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 a) erhält für den ersten Halbsatz folgende Fassung: den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.01.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 30.01.2025

gez.
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Betriebssatzung
für
den Eigenbetrieb der Stadt Passau „Klinikum Passau“

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund von Art. 25 BayKrG folgende Satzung:

§ 1
Rechtsform, Name, Stammkapital

1. Das Klinikum Passau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Passau geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Klinikum Passau“. Die Stadt Passau tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Stammkapital des Klinikums Passau beträgt 4.312.660,77 Euro.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
 - a) Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses einschließlich der sonstigen Nebeneinrichtungen.
 - b) Zweck des Eigenbetriebs ist zudem die Förderung der Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals – beispielsweise durch den Betrieb einer Krankenpflegeschule bzw. Krankenpflegehilfeschule – sowie durch die Ausbildung von Studierenden der Medizin.
 - c) Zweck des Eigenbetriebs ist ferner die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung der stationären und ambulanten Medizin im Rahmen des Betriebs des Krankenhauses als universitärer Standort (z. B. durch Teilnahme am Medizincampus Niederbayern) sowie durch die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der öffentlichen Lehre sowie im Rahmen von Veröffentlichungen. Bei der Zweckverwirklichung sind die Grundsätze der Freiheit von Forschung und Lehre zu wahren.

- d) Zweck des Eigenbetriebs ist schließlich die Förderung der Wohlfahrtspflege zur Behandlung von hilfsbedürftigen Personen.
 - e) Vorstehend bezeichnete Satzungszwecke werden ferner verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen, sofern ein Zusammenwirken kommunalrechtlich zulässig ist. Der Eigenbetrieb geht ausschließlich zu diesem Zweck Kooperationen mit Körperschaften in der Trägerschaft der Schwesternschaft der Krankenfürsorge des Dritten Ordens KdöR wie der Kliniken Dritter Orden gGmbH, mit Körperschaften in der Trägerschaft der Stadt Passau wie dem MVZ am Klinikum Passau GmbH, mit Körperschaften in der Trägerschaft der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau wie dem Seniorenstift Heiliggeist sowie mit Körperschaften in der Trägerschaft des Bezirks Niederbayern wie dem Bezirksklinikum Mainkofen ein. Gegenstand einer danach gestatteten Kooperation sind die Erbringung von Dienstleistungen (Lohn- und Gehaltsabrechnung, Buchhaltung, Controlling, Einkauf, Abrechnung, EDV, Aus- bzw. Weiterbildung, medizinische Dienstleistungen, Reinigung, Technik, Wärmeversorgung, Speisenzubereitung, Bewachung), Warenlieferungen sowie Nutzungsüberlassungen. Durch diese Leistungen unterstützt der Eigenbetrieb einerseits die Kooperationspartner bei der Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken und verfolgt andererseits seine eigenen steuerbegünstigten Zwecke unmittelbar selbst. Ferner verwirklicht der Eigenbetrieb seine steuerbegünstigten Zwecke unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen, die er von den vorgenannten steuerbegünstigten Körperschaften erhält.
3. Der Eigenbetrieb mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Passau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

7. Die Stadt Passau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Für das Klinikum zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Klinikums sind:

- der Stadtrat (§ 4)
- der Oberbürgermeister (§5)
- der Klinikumsausschuss (§6) als Werkausschuss i. S. des Art. 88 GO
- der Klinikumswerkleiter (§7) als Werkleitung i. S. des Art. 88 GO

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über
 - a) Feststellung von Zielen und Aufgaben des Klinikums;
 - b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - c) Bestellung des Klinikumsausschusses und seiner Mitglieder;
 - d) Bestellung des Klinikumswerkleiters sowie Berufung und Abberufung dessen Stellvertreters;
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des Klinikumswerkleiters;
 - g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.000.000,00 Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - h) die Änderung der Rechtsform des Klinikums.

§ 5

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Klinikumsausschusses.
2. Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Klinikumsausschusses für das Klinikum dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

§ 6

Der Klinikumsausschuss

1. Der Klinikumsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Klinikums tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
2. Der Klinikumsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Klinikums und der angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen, soweit nicht der Klinikumswerkleiter (§ 7), der Stadtrat (§ 4) oder der Oberbürgermeister (§ 5) zuständig sind, insbesondere über
 - a) den Erlass einer Dienstanweisung für den Klinikumswerkleiter;
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie zu Lasten des Trägers gehen und den Betrag von 300.000,00 Euro überschreiten;
 - c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 500.000,00 Euro überschreiten, soweit nicht anderweitig Mehreinnahmen gegenüberstehen;
 - d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn sie 500.000,00 Euro überschreiten sowie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreitet;
 - e) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 300.000,00 Euro überschreiten;
 - f) Die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000,00 Euro überschreitet;
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,00 Euro beträgt;

- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) und die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall beträgt;
 - i) Bestellung und Abberufung des Kaufmännischen Direktors, des Ärztlichen Direktors, des Pflegedirektors sowie von Chefärzten und Leitenden Ärzten;
 - j) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Klinikums-
werkleiter zuständig sind;
 - k) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 - l) Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung des Klinikumswerkleiters;
 - m) Regelung des Dienstverhältnisses für den Klinikumswerkleiter;
 - n) Strukturänderungen der angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen.
3. Der Klinikumsausschuss kann jederzeit vom Klinikumswerkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
 4. Der Klinikumswerkleiter hat dem Oberbürgermeister und dem Klinikumsaus-
schuss halbjährlich Zwischenberichte über die Erträge und Aufwendungen so-
wie die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 7

Der Klinikumswerkleiter

1. Der Klinikumswerkleiter leitet das Klinikum und die ihm angeschlossenen Ne-
benbetriebe und Einrichtungen.
2. Der Klinikumswerkleiter führt die laufenden Geschäfte des Klinikums und der
ihm angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen. Er ist verpflichtet, die
vom Klinikumsträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden
Geschäften gehören vor allem:
 - a) die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und
Geschäftsführung;
 - b) Personaleinsatz;
3. Der Klinikumswerkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb
und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Eigenbetriebs.

4. Der Klinikumswerkleiter ist ferner zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Bes. Gr. A 14, der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD bzw. EG 3 TV Ärzte im Eigenbetrieb, soweit der Stadtrat diese Befugnisse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf den Klinikumswerkleiter übertragen hat.
5. Der Klinikumswerkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Klinikums und der ihm angeschlossenen Nebenbetriebe und Einrichtungen die Beschlüsse des Klinikumsausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen seiner Zuständigkeit. Der Stadtrat und Klinikumsausschuss geben ihm in Angelegenheiten des Klinikums die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 8

Das Klinikumsdirektorium

1. Dem Klinikumsdirektorium gehören der
 - Ärztliche Direktor
 - Pflegedirektor
 - Kaufmännische Direktor
 - im Verhinderungsfall deren bestellte Vertreter -
 an.
2. Das Klinikumsdirektorium berät den Klinikumswerkleiter in allen laufenden Geschäften.
3. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in einer gesonderten Dienstanweisung zu regeln.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Der Klinikumswerkleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

1. Der Klinikumswerkleiter vertritt die Stadt in Klinikumsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Klinikumsverkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Klinikums oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Klinikum Passau“ in Klinikumsangelegenheiten durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
2. Der Klinikumsverkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften oder Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV).

§ 13 Das Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.01.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 06.02.2025

gez.
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister